

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der dontex GmbH

## 1 Allgemeine Bestimmungen; Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden auch: „AGB“) regeln die Rechtsbeziehungen zwischen der dontex GmbH (im Folgenden: „dontex“) und ihren Kunden über von dontex zu erbringende Lieferungen und/oder Leistungen (im Folgenden: „Lieferungen“).

1.2 Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

1.3 Im Zusammenhang mit Lieferungen im Geltungsbereich gelten ausschließlich diese AGB. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennt dontex nicht an, es sei denn, dontex hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann, wenn dontex in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.

1.4 Diese AGB gelten auch für künftige Lieferungen von dontex an den Kunden.

## 2 Verfahren bis zum Vertragsschluss; Leistungspflichten; Recht zur Einschaltung Dritter

Das Verfahren bis zum rechtsverbindlichen Vertragsschluss zwischen dontex und dem Kunden gestaltet sich wie folgt: Der Kunde richtet in der Regel eine unverbindliche Anfrage an dontex. dontex wird freibleibend deren grundsätzliche technische und wirtschaftliche Realisierbarkeit mit dem Kunden im Rahmen eines Abstimmungsprozesses erörtern. Sämtliche dabei gemachten Angaben oder Entwürfe wie z.B. Zeichnungen, Abbildungen, Maße- und Gewichte sind unverbindlich. Am Ende des Abstimmungsprozesses wird dontex dem Kunden ein Angebot mit bereits vorgesehener Bestellmöglichkeit unterbreiten. Mit Eingang des unterschriebenen Angebotes durch den Kunden bei dontex in der konkret vorgesehenen Form und innerhalb der Bindungsfrist kommt ein Vertrag zwischen dontex und dem Kunden zustande. dontex schuldet stets nur die im Vertrag spezifizierte Leistung, nicht hingegen vom Kunden erhoffte oder geplante wirtschaftliche Erfolge. dontex darf sich zur Durchführung eines Vertrages Dritter bedienen.

## 3 Rechte an Unterlagen und Entwicklungen von dontex; vom Kunden übermittelte Daten/Unterlagen

3.1 An Angeboten, Kostenvorschlägen, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, erstellten Bildern, Daten, Informationen, sonstigen Unterlagen sowie Entwicklungen oder Arbeitsergebnissen - gleichgültig ob körperlicher oder unkörperlicher Art - behält sich dontex sämtliche Eigentums-, Urheber- oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte vor. Der Kunde erhält in Bezug auf die Lieferungen - soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist - nur ein einfaches und nicht übertragbares Nutzungsrecht in dem Umfang, der dem konkreten vertraglichen Zweck entspricht. dontex ist nicht verpflichtet, offene Dateien oder Layouts, welche im Computer erstellt worden sind, an den Kunden herauszugeben. Die Weiterübertragung von Rechten an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von dontex. dontex haftet auch nicht für die patent-, urheber- oder markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen dieses Vertrags gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen, Entwürfe usw.

Die Unterlagen dürfen in keiner anderen Weise als im Rahmen des abgeschlossenen Vertrages genutzt werden, insbesondere ist der Kunde nicht berechtigt, insoweit Patente oder andere Schutzrechte anzumelden. Vor Weitergabe der Unterlagen an Dritte bedarf der Kunde der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von dontex.

3.2 Ein Anspruch des Kunden auf Verwahrung von dontex überlassenen Rohdaten, wie z.B. Manuskripte, Layouts, Texte, Grafiken, Druckvorlagen, Filmmaterial, Bilder, Domainnamen oder Reinzeichnungen (im Folgenden: „Kundenmaterial“) besteht nicht. Der Kunde ist für die Richtigkeit dieses Kundenmaterials sowie sonstiger Informationen, die Einfluss auf die Eignung der Lieferung für die vorgesehene Verwendung haben, allein verantwortlich. Das Kundenmaterial wird von dontex nicht überprüft. Der Kunde wird dieses Kundenmaterial in einem gängigen, unmittelbar verwendbaren, möglichst digitalen Format übermitteln. Der Kunde erklärt, dass er in Bezug auf das Kundenmaterial sämtliche erforderlichen Rechte ordnungsgemäß erworben hat. Wird dontex von einem Dritten wegen einer angeblichen Schutzrechtsverletzung im Zusammenhang mit dem Kundenmaterial in Anspruch genommen, ist der Kunde verpflichtet, dontex auf erstes schriftliches Anfordern von derartigen Ansprüchen Dritter sowie sämtlichen Kosten der Rechtsverfolgung freizustellen.

## 4 Mitwirkungspflichten des Kunden

Die Parteien sind sich bewusst, dass im Rahmen der Lieferung ein hoher Abstimmungsbedarf zwischen dontex und dem Kunden besteht. Der Kunde ist verpflichtet, an diesem Abstimmungsprozess aktiv und innerhalb der vorgegebenen angemessenen Zeiträume mitzuwirken.

## 5 Preise; Abschlagszahlungen; Zahlungsbedingungen; Aufrechnung; Zurückbehaltungsrecht

5.1 Sämtliche Preise verstehen sich stets zuzüglich Nebenkosten, Kosten für Verpackung, Transport bzw. Versand sowie etwaiger Zölle oder sonstiger Abgaben. Hinzu kommt außerdem stets die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

5.2 dontex ist jederzeit berechtigt, angemessene Vorauszahlungen oder Abschlagszahlungen zu verlangen.

5.3 Zahlungsforderungen sind ohne Abzug von Skonto, sofort nach Rechnungserhalt fällig. Zahlungen sind auf das von dontex angegebene Bankkonto zu leisten. Für Mahnungen bei Zahlungsverzug wird eine Bearbeitungsgebühr von jeweils 5,- EUR erhoben.

5.4 Der Kunde ist zur Aufrechnung gegen Ansprüche von dontex nur berechtigt, wenn seine Ansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von dontex anerkannt sind.

5.5 Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

## 6 Eigentumsvorbehalt; Nutzungsrechtvorbehalt

Sämtliche Lieferungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von dontex. Nutzungsrechte bestehen ebenfalls erst ab Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung.

## 7 Lieferzeit; Lieferverzug; Annahmeverzug

7.1 Der Beginn einer von dontex angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen und gestalterischen Fragen voraus. Der Kunde hat an dieser technischen und gestalterischen Abklärung mitzuwirken.

7.2 Die Pflicht zur Einhaltung der Lieferzeit von dontex setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Obliegenheiten und Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

7.3 Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn die Lieferung bis zu Ihrem Ablauf dem Kunden gegenüber als versandbereit gemeldet, freigeschaltet oder zugegangen ist. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so ist dontex berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte von dontex bleiben vorbehalten.

7.4 Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt einschließlich Hindernissen, Unfällen oder Störungen, die trotz Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt nicht verhindert werden konnten, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen.

7.5 Ist die vereinbarte Leistung ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder § 376 HGB haftet dontex nach den gesetzlichen Bestimmungen. Gleiches gilt, wenn ein von dontex zu vertretender Lieferverzug den Kunden zur Erklärung berechtigt, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.

7.6 Liegt kein Fall gemäß Ziffer 7.5 vor, verpflichtet sich dontex im Falle des Lieferverzugs - sofern der Kunde einen tatsächlichen Schaden glaubhaft macht - eine pauschalierte Entschädigung zu zahlen. Diese beträgt für jede vollendete Woche des Verzugs 0,5 Prozent des Wertes der Lieferung oder deren Teils, mit der oder mit dem sich dontex in Verzug befindet, insgesamt jedoch höchstens 5 Prozent dieses maßgeblichen Wertes.

7.7 Im Übrigen sind in allen Fällen verzögerter Lieferung Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung oder statt der Leistung, welche über die in Ziffer 7.6 genannten Grenzen hinausgehen, ausgeschlossen.

Dies gilt nicht, soweit dontex aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zwingend haftet, zum Beispiel:

- a) in Fällen der Arglist oder des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit,
- b) wegen der Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie,
- c) wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- d) nach dem Produkthaftungsgesetz,
- e) wegen der Verletzung solcher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. wesentliche Vertragspflichten).

Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Arglist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, die Haftung auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht oder aus sonstigen Gründen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zwingend unbeschränkt gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## 8 Gefahrübergang; Teillieferungen; Verpackungen

8.1 Die Gefahr geht mit erfolgter Mitteilung der Versandbereitschaft oder mit erfolgter Mitteilung der Freischaltung oder der Zurverfügungstellung der Lieferung auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen, dontex Versandkosten trägt oder noch andere Leistungen (z.B. Anlieferung oder Aufstellung) oder Mitwirkungspflichten (terminliche Koordination beim Transport oder Mithilfe bei der Verladung) übernommen hat.

8.2 dontex wird Lieferungen auf Wunsch und Kosten des Kunden durch eine Transportversicherung eindecken.

8.3 dontex ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.

8.4 Transportverpackungen und sonstige Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen.

## 9 Verfahren bei Beanstandungen (Mängelrüge); Mängelhaftung

9.1 Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nachgekommen ist.

9.2 Der Kunde hat vor der Geltendmachung von Mängelrechten zunächst sorgfältig zu prüfen, ob die beanstandete Erscheinung von Ursachen in seinem eigenen Einflussbereich ausgeht, oder ob tatsächlich ein Mangel in Betracht kommt. Die Parteien sollen sich im letzteren Fall nach Möglichkeit darüber verständigen, ob tatsächlich ein Mangel gegeben ist. Erfolgte eine Mängelrüge zu Unrecht, ist dontex berechtigt, die ihr entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.

9.3 Mängelansprüche bestehen nicht bei Erscheinungen

- a) die auf Maßnahmen, Gestaltungen oder Konstruktionen zurückzuführen sind, die der Kunde ausdrücklich verlangt hat, oder
- b) die auf unsachgemäßen Einbau oder Anschluss oder auf unsachgemäße Aufbewahrung zurückzuführen sind, oder
- c) an Materialien oder Erzeugnissen, die der Kunde beigestellt oder deren Verwendung der Kunde entgegen eines Hinweises von dontex ausdrücklich verlangt hat.

Keine Mängel liegen zudem vor

- a) bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, oder
- b) bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, oder
- c) bei natürlicher Abnutzung.

Mängelansprüche bestehen weiterhin nicht bei Schäden, die infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, Überlastung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

dontex ist nicht verpflichtet, vorgeschlagene Gestaltungen auf Vereinbarkeit mit den gesetzlichen Vorschriften zu überprüfen. Namen, Logos oder Slogans können durch nationale oder internationale Markenrechte geschützt sein, Werbeaussagen können gegen

Wettbewerbsrecht verstoßen, die Angaben im Impressum oder im Bereich des Datenschutzes müssen gesetzlichen Vorgaben entsprechen; dies alles ist dem Kunden bewusst. Eine rechtliche Prüfung von dontex hat insoweit nicht stattgefunden und ist auch nicht geschuldet; dies muss vielmehr durch den Kunden selbst erfolgen. Gleiches gilt für die patent-, urheber- oder markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen dieses Vertrags gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen, Entwürfe usw. Mängelansprüche des Kunden bestehen insoweit nicht.

Kein Mangel liegt weiterhin vor bei Rechtschreibfehlern, gleich in welchem Medium, gleich ob digital oder in ausgedruckter Form veröffentlicht. Es obliegt dem Kunden ein spezifisches Korrektorat bzw. Lektorat zu beauftragen. dontex haftet daher in keinem Fall für aus Rechtschreibfehlern oder Formulierungen resultierende Schäden, z.B. wegen daraus entstehender Missinterpretationen.

9.4 Soweit ein Mangel vorliegt, ist dontex nach ihrer Wahl binnen angemessener Frist zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. dontex trägt auch die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Gegenstand der Lieferung nach einem anderen Ort als dem Niederlassungsort des Kunden verbracht worden ist; es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsmäßigen Gebrauch. dontex ist im Rahmen der Nacherfüllung nicht verpflichtet, die Kosten für den Einbau oder den Ausbau der mangelhaften Lieferung zu tragen.

9.5 Der Kunde ist, soweit es ihm zumutbar ist, verpflichtet, die Nacherfüllung durch dontex fachlich zu begleiten. Der Kunde hat insbesondere auf technische Besonderheiten und spezielle Risiken (z.B. beim Aus- und Einbau) hinzuweisen, die sich aus der Verarbeitung oder Verbindung der Lieferung durch den Kunden ergeben. Erforderlichenfalls hat der Kunde dontex auch mit eigenen Fachleuten oder beauftragten Dritten beratend zur Seite zu stehen.

9.6 Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

9.7 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind indes ausgeschlossen, soweit dontex nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zwingend auch auf Schadensersatz haftet, zum Beispiel:

- a) in Fällen der Arglist oder des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit,
- b) wegen der Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie oder vereinbarten Beschaffenheit,
- c) wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- d) nach dem Produkthaftungsgesetz,
- e) wegen der Verletzung solcher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. wesentliche Vertragspflichten).

Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Arglist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, die Haftung auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht oder aus sonstigen Gründen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zwingend unbeschränkt gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

9.8 Rückgriffsansprüche des Kunden gegen dontex gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Kunden gegen dontex gem. § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner Ziffer 9.4 Satz 2 und Satz 3 entsprechend.

9.9 Die Verjährung der in dieser Ziffer geregelten Ansprüche richtet sich nach Ziffer 11.

## 10 Sonstige Haftung

10.1 Weitergehende als die in diesen AGB ausdrücklich genannten Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dies umfasst auch Ansprüche wegen Betriebsunterbrechung, entgangenem Gewinn, Verlust von Informationen oder Daten oder Mangelfolgeschäden.

10.2 Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit dontex aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zwingend auf Schadensersatz haftet, zum Beispiel:

- a) in Fällen der Arglist oder des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit,
- b) wegen der Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie oder vereinbarten Beschaffenheit,
- c) wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- d) nach dem Produkthaftungsgesetz,
- e) wegen der Verletzung solcher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. wesentliche Vertragspflichten).

Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Arglist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, die Haftung auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht oder aus sonstigen Gründen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zwingend unbeschränkt gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## 11 Verjährung

Alle Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren vorbehaltlich Satz 2 in einem Jahr, gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Für arglistiges Verhalten, bei Vorsatz, im Falle schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz oder in sonstigen gesetzlich zwingenden Fällen verbleibt es bei den gesetzlichen Verjährungsregelungen. Diese gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder Lieferungen, die nach der üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

## 12 Vertraulichkeit; Geheimhaltung

Der Kunde hat sämtliche von dontex im Zusammenhang mit dem Vertrag und seiner Durchführung übermittelten Informationen vertraulich zu behandeln. Der Kunde darf die Informationen nur für die im Vertrag bestimmten Zwecke nutzen. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für solche Informationen, hinsichtlich derer der Kunde beweisen kann, dass diese bereits allgemein bekannt sind oder diese ohne Verstoß des Kunden gegen seine Verpflichtung zur Geheimhaltung allgemein bekannt werden, oder sie dem Kunden bereits bei deren Empfang ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren, oder er sie von Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung rechtmäßig erhalten hat, oder er diese unabhängig, ohne Verwendung der nach diesem Vertrag übermittelten Informationen, entwickelt hat. Die in dieser Ziffer geregelten Verpflichtungen bleiben auch über das Ende des Vertrages hinaus bestehen, unabhängig davon, auf welche Weise der Vertrag sein Ende gefunden hat.

## 13 Besondere Bestimmungen

Die nachfolgenden besonderen Bestimmungen stellen zusätzliche und, soweit im Widerspruch zu vorstehenden Regelungen stehend, vorrangige Regelungsbereiche für die jeweils bezeichneten konkreten Lieferungen dar und gelten mithin auch nur für die jeweils konkret bezeichneten Lieferungen.

### 13.1 Besondere Bestimmungen für Software-Leistungen

Für von dontex mitgelieferte, nicht von dontex hergestellte Medien (z.B. Bilder) oder sonstige Lizenzen gelten die §§ 69a bis 69g Urheberrechtsgesetz und gegebenenfalls die Bestimmungen des jeweiligen Lizenzvertrages. Bei Fremdmedien und Fremdlizenzen, die von dontex nur auf besonderen Wunsch des Kunden erworben werden, ist jede Sachmängelhaftung oder Rechtsmängelhaftung grundsätzlich ausgeschlossen. dontex tritt insoweit seine Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Lieferanten an den Kunden ab. Der Leistungsumfang ist stets schriftlich und im Einzelfall zu vereinbaren. Ein Anspruch auf Herausgabe des Source-Codes besteht nie. Bei von dontex für den Kunden erstellten Medien ergibt sich der Leistungsumfang aus der Leistungsbeschreibung. Die Erstellung der Leistungsbeschreibung ist, wenn nichts anderes vereinbart ist, kostenpflichtig. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass über die Leistungsbeschreibung hinaus keine zusätzliche Dokumentation (Handbuch etc.) mitzuliefern ist. Sollte etwas Anderes vom Kunden gewünscht werden, so ist auch dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Der Kunde erhält bzgl. sämtlicher Medien nur ein einfaches nicht übertragbares Nutzungsrecht im vom Lieferanten/Hersteller gewährten Rahmen. Alle Urheberrechte verbleiben bei den Herstellern bzw. bei dontex.

### 13.2 Besondere Bestimmungen für Internetdienste

Dem Kunden ist bewusst, dass der Datenschutz für Datenübertragungen in offenen Netzen, wie dem Internet, nach derzeitigem Stand der Technik nicht umfassend gewährleistet werden kann. Dem Kunden ist weiterhin bewusst, dass ein Provider die auf dem Webserver gespeicherten Inhalte und Daten des Kunden aus technischer Sicht jederzeit einsehen kann bzw. Dritte unbefugt in die Netzsicherheit eingreifen können oder den Nachrichtenverkehr kontrollieren können. Der Kunde ist insoweit für die Sicherheit seiner eingespeisten Daten und Inhalte selbst verantwortlich. dontex haftet nicht für die vom Kunden über das Internet abgerufenen Inhalte oder für Störungen innerhalb des Internets. dontex ist nicht für die Datensicherung etwaiger auf einem externen virtuellen Server gespeicherten Daten verantwortlich. Zur Erweiterung und Verbesserung der Internetdienste kann es notwendig sein, den Zugang zum Internet kurzzeitig zu unterbrechen (z.B. bei Wartungsarbeiten). Dies berechtigt den Kunden nicht zu Schadensersatzansprüchen. Zugangsdaten zu den Internetdiensten sind vertraulich zu behandeln. Der Kunde haftet für Schäden, die durch Weitergabe von Zugangsdaten an Dritte entstehen.

### 13.3 Besondere Bestimmungen für Drucksachen

Bei der Lieferung von Drucksachen stellen geringfügige Farbtoleranzen sowie geringfügige Qualitätsschwankungen bedingt durch die technischen Gegebenheiten der jeweiligen Maschine und Materialänderungen während des Druckes keinen Mangel dar. Der Kunde erhält von dontex nach Erstellung einer Vorlage einen Korrekturabzug. Bei einem farblichen Korrekturabzug sind die Farben nicht verbindlich für den Druck. Der Korrekturabzug ist vom Kunden auf Richtigkeit der darin aufgeführten Angaben sowie auf Tippfehler zu überprüfen. Verbesserungen und Änderungswünsche sind dontex mitzuteilen. Sodann wird erneut ein Korrekturabzug übersandt. Der finale Korrekturabzug muss vom Kunden innerhalb gesetzter Frist schriftlich freigegeben werden. Die Haftung für die Richtigkeit der Vorlage liegt mithin beim Kunden (siehe hinsichtlich Rechtschreibfehlern und Formulierungen insoweit auch Ziffer 9.3). Wünscht der Kunde keinen Korrekturabzug, so haftet er ebenfalls für Richtigkeit und Tippfehler. Eine Haftung von dontex ist insoweit ausgeschlossen. Für die vom Kunden digital gelieferten Vorlagen übernimmt dontex keine Haftung. dontex ist nicht verpflichtet, Dateien auf Richtigkeit von Einstellungen (z.B. Farbe, Raster, Auflösung usw.) zu überprüfen. Falls die vom Kunden gestellten Daten nicht den Vorgaben von dontex entsprechen, geht eine eingeschränkte Qualität des Druckes nicht zu Lasten der dontex. Dies gilt insbesondere für Dateien, die nicht das für den Einsatzzweck vorgesehene Farbprofil beinhalten, für Dateien mit geringer Auflösung und für Dateien mit nicht eingebetteten Schriften. Daraus resultierende etwaige Farbabweichungen bzw. Einbußen bei der Qualität des Endproduktes können nicht beanstandet werden. Zwingend notwendige Änderungen, die von dontex bemerkt werden, werden ausgeführt und dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt. Bei allen Druckaufträgen behält sich dontex Mehr- oder Minderlieferungen von max. 10 Prozent der bestellten Auflage vor, wobei Mehr- oder Minderlieferungen zu einer Anpassung des Preises unter Berücksichtigung des vereinbarten Gesamtpreises führen.

### 13.4 Besondere Bestimmungen für Textildruck

Bei der Lieferung von Textildrucksachen stellen geringfügige Farbtoleranzen sowie geringfügige Qualitätsschwankungen bedingt durch die technischen Gegebenheiten der jeweiligen Maschine und Materialänderungen während des Druckes keinen Mangel dar. Der Kunde erhält von dontex vor Beginn der Produktion eine Vorlage in Form einer Visualisierung (falls der Kunde gegen Erstattung der Kosten ein Echtmuster wünscht, ist dies individuell zu vereinbaren). Bei einer farblichen Vorlage sind die Farben nicht verbindlich für den Druck. Die Vorlage ist vom Kunden auf Richtigkeit der darin aufgeführten Angaben sowie auf Tippfehler zu überprüfen. Verbesserungen und Änderungswünsche sind dontex mitzuteilen. Sodann wird erneut eine Vorlage übersandt. Die finale Vorlage muss vom Kunden innerhalb gesetzter Frist freigegeben werden. Die Haftung für die Richtigkeit der Vorlage liegt mithin beim Kunden (siehe hinsichtlich Rechtschreibfehlern und Formulierungen insoweit auch Ziffer 9.3). Wünscht der Kunde keine Vorlage, so haftet er ebenfalls für Richtigkeit und Tippfehler. Eine Haftung von dontex ist insoweit ausgeschlossen. dontex behält sich bei der Erbringung von Textildruckleistungen weiterhin ausdrücklich Abweichungen gegenüber Beschreibungen und Angaben in Prospekten, Katalogen und sonstigen schriftlichen oder elektronischen Unterlagen im Hinblick auf Stoffbeschaffenheit, Farbe, Gewicht, Abmessung, Gestaltung oder ähnlicher Merkmale vor, soweit dies für den Kunden zumutbar ist. Für die vom Kunden digital gelieferten Vorlagen übernimmt dontex keine Haftung. dontex ist nicht verpflichtet, Dateien auf Richtigkeit von Einstellungen (z.B. Farbe, Raster, Auflösung usw.) zu überprüfen. Falls die vom Kunden gestellten Daten nicht den Vorgaben von dontex entsprechen, geht eine eingeschränkte Qualität des Druckes nicht zu Lasten der dontex. Dies gilt insbesondere für Dateien, die nicht das für den Einsatzzweck vorgesehene Farbprofil beinhalten, für Dateien mit geringer Auflösung und für Dateien mit nicht eingebetteten Schriften. Daraus resultierende etwaige Farbabweichungen bzw. Einbußen bei der Qualität des Endproduktes können nicht beanstandet werden. Für Abweichungen in der Beschaffenheit der eingesetzten Textilien haftet dontex nur entsprechend der eigenen Ansprüche gegen den jeweiligen Lieferanten. In einem solchen Fall ist dontex von ihrer Haftung befreit, wenn sie ihre

Ansprüche gegen den jeweiligen Lieferanten an den Kunden abtritt. Im Fall der Beistellung von Textilien durch den Kunden, haftet dontex nicht für deren Beschaffenheit oder Geeignetheit für den gewünschten Textildruck.

Generelle Haftungsbeschränkung im Bereich des Textildrucks: Im Bereich des Textildrucks ist die Haftung von dontex für dem Kunden entstandene Schäden oder Aufwendungen, gleich welcher Art, in jedem Fall auf maximal 50 Prozent des jeweiligen Auftragswertes beschränkt, wenn und soweit gemäß Ziffer 10.2 nicht zwingend gehaftet wird.

**14 Gerichtsstand; anwendbares Recht; Datenschutz; Referenz; Erfüllungsort; Schriftformerfordernis; keine Übertragung von Vertragsrechten durch den Kunden**

14.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für beide Parteien ist, sofern der Kunde Kaufmann ist, Jena.

14.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

14.3 Der Kunde ist damit einverstanden, dass dontex die ihr im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugehenden personenbezogenen Daten in ihrer EDV-Anlage speichert, automatisch verarbeitet und auswertet. Die Daten werden nur für interne Zwecke genutzt und nicht an Dritte weitergegeben. Im Übrigen verpflichtet sich dontex Daten und Adressen ausschließlich auftragsbezogen zu verwenden und die Regelungen der Gesetze zum Schutz von Daten zu beachten.

14.4 dontex ist berechtigt, den Kunden als Referenz zu nennen.

14.5 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, ist Erfüllungsort Heldburg.

14.6 Erklärungen, die der Begründung, Wahrung oder Ausübung von Rechten dienen, bedürfen der Schriftform. Die Schriftform wird auch durch Textform mittels Datenfernübertragung (z.B. E-Mail) oder Telefax erfüllt, es sei denn die Schriftform ist gesetzlich vorgeschrieben.

14.7 Der Kunde darf seine Vertragsrechte ohne schriftliche Zustimmung von dontex nicht auf Dritte übertragen.

Stand 28.01.2019